

mit dem Königreich Italien, erkannte die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an und gab seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Beteiligung des österreichischen Kaiserstaates; er versprach das engere Bundesverhältnis anzuerkennen, das Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen würde, ebenso den Zusammenschluß der süddeutschen Staaten zu einem Bunde und dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde. Er übertrug seine im Wiener Frieden 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogtümer Schleswig und Holstein an Preußen und zahlte 20 Millionen Taler Kriegsentschädigung. Das Königreich Sachsen blieb in seinem Territorialbestand erhalten.

Das Königreich Hannover, das Kurfürstentum Hessen, das Herzogtum Nassau und die freie Stadt Frankfurt a. M. sowie die Herzogtümer Schleswig und Holstein wurden dem preussischen Staatsgebiet einverleibt, das hierdurch auf 6400 Quadratmeilen mit 23 Millionen Einwohnern wuchs. Sachsen und die übrigen norddeutschen Staaten, auch Hessen-Darmstadt mit seinem nördlichen Teile (Oberhessen) traten dem Norddeutschen Bunde unter Preußens Führung bei.

Der Konflikt der Regierung und des Abgeordnetenhauses in Preußen lebte nach dem Kriege nicht wieder auf, da aus den Wahlen, die während des Feldzuges stattgefunden hatten, die gemäßigten Parteien verstärkt hervorgegangen waren. Als die Regierung für ihre ohne Staatshaushaltgesetz geführte Verwaltung Indemnität beantragte und das Abgeordnetenhaus sie bewilligte, wurde der langjährige Konflikt zum Abschluß gebracht.

Den süddeutschen Staaten wurden Kriegskontributionen auferlegt und zwischen ihnen und Preußen ein zunächst geheim gehaltenes Schutz- und Trutzbündnis geschlossen. Beide Teile gewährleisteten einander die Unversehrtheit ihrer Gebiete und verpflichteten sich, im Fall eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen. Der Oberbefehl wurde dem Könige von Preußen übertragen.

Der Norddeutsche Bund, dessen Verfassung nach Beratung mit den verbündeten Regierungen und dem Reichstage des Norddeutschen Bundes am 24. Juni 1867 verkündigt wurde, umfaßte Preußen und die norddeutschen Staaten. Das Präsidium stand dem Könige von Preußen zu, der das Recht hatte, Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu schließen. Er war oberster Bundesfeldherr über das gesamte Kriegsheer des Bundes und die Marine. Die Gesetzgebung wurde durch den Bundesrat und den Reichstag ausgeübt. Der Bundesrat bestand aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, der Reichstag aus Abgeordneten, die durch allgemeine, geheime, direkte Wahl gewählt wurden. Die Angelegenheiten, die der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterlagen, waren